

**Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelischer Oberkirchenrat
Rechtsreferat / Bereich Arbeitsrecht
Blumenstraße 1-7,
76133 Karlsruhe
Datum: 22.07.2025**

**Diakonisches Werk der Evangelischen
Landeskirche in Baden e. V.
Kompetenznetzwerk Recht
Vorholzstraße 3
76137 Karlsruhe**

Betreff: Tarifabschluss 2025

Vorbemerkung 1
1. Entgelttabellen 2
2. Entgelte für Auszubildende, Studierende sowie Personen im Praktikum 2
3. Ausgleich für Sonderformen der Arbeit 3
4. Sonderform der Arbeit „Erhöhungsstunden“ 3
5. Zulagen nach dem TV EntgO Bund (§§ 15 bis 18 TV EntgO Bund) 3
6. Regelungen für den Krankenhausbereich (TVöD-BT-K)..... 3
7. Übernahme von Auszubildenden 4
8. Verpflegungszuschuss bei auswärtigen Ausbildungsmaßnahmen 4
9. Freiwillige Erhöhung der Arbeitszeit auf bis zu 42 Wochenstunden..... 4
10. Langzeitkonten..... 4
11. Zeit-statt-Geld-Wahlmodell..... 5
12. Urlaub 5
ANLAGEN..... 6

Vorbemerkung

Die nach der Tarifeinigung im Öffentlichen Dienst vom 6. April 2025 zur Umsetzung notwendigen Redaktionsverhandlungen wurden am 14. Juli 2025 abgeschlossen; die Tarifvertragsparteien haben sich auf die Texte der Tarifverträge verständigt. Auch wenn das Unterschriftenverfahren zur Inkraftsetzung noch nicht abgeschlossen ist, wollen wir Ihnen mit diesem Rundschreiben erste Hinweise zur Durchführung des Tarifabschlusses geben.¹

Der Tarifabschluss findet nach Maßgabe der AR-M Anwendung auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen sowie der sonstigen rechtlich selbständigen Anstellungsträger, die der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Baden unterliegen (§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 4 AR-M).

¹ Soweit das Unterschriftenverfahren noch nicht abgeschlossen ist, sind die höheren Entgelte unter dem Vorbehalt der Rückforderung und unter Ausschluss der Berufung auf den Wegfall der Bereicherung zu berechnen und zu zahlen.

Der Tarifabschluss findet keine Anwendung auf die Arbeitsverhältnisse, die der AR-AVR bzw. der AVR.DD unterfallen (§ 1 Abs. 3 AR-M bzw. § 1a Abs. 1 AVR.DD i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 ZAG-ARGG-EKD u. § 16 ARGG-EKD).

1. Entgelttabellen

Die allgemeine Entgelterhöhung tritt am 1. April 2025 in Kraft. Entsprechend der Tarifeinigung werden die Tabellenentgelte ab diesem Zeitpunkt um 3,0 % erhöht. Soweit dabei keine Erhöhung um 110,00 € erreicht wird, wird der betreffende Erhöhungsbetrag auf 110,00 € gesetzt.

In einem weiteren Schritt werden die Tabellenentgelte ab dem 1. Mai 2026 um 2,8 Prozent erhöht. Das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 1 Stufe 2 wird ab dem 1. Mai 2026 auf den Betrag von 2.543,55 Euro festgesetzt.

Die gleichen Erhöhungen der Tabellenentgelte erfolgen für Beschäftigte im Pflegedienst.

Die neuen Tabellenentgelte ergeben sich dabei aus der Anlage A (Bund) zum TVöD (Seite 13 f. Änderungstarifverträge).

Die Tabellenentgelte für Beschäftigte im Pflegedienst (§ 5 Abs. 3 i.V.m. § 4 Nr. 12 Abs. 2 AR-M und § 51a TVöD BT-B) ergeben sich aus Anlage E (Bund), siehe Anhang 4 zu § 1 Abschnitt C Nr. 4 des Änderungstarifvertrags Nr. 32 vom 6. April 2025 zum TVöD-BT-V.

Teilzeitbeschäftigte erhalten das Tabellenentgelt in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht (§ 24 Abs. 2 TVöD).

Mit Wirkung ab 1. Januar 2026 erhalten Beschäftigte mit einer erhöhten wöchentlichen Arbeitszeit nach dem neuen Absatz 1a des § 6 TVöD das Tabellenentgelt in dem Umfang, der ihrer individuell erhöhten regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 6 Absatz 1a Satz 1 TVöD (n. F.) entspricht, § 24 Absatz 2 Buchstabe b) TVöD (n. F.). Nähere Erläuterungen hierzu bleiben einem gesonderten Informationsschreiben vorbehalten.

Das Stundenentgelt, also der individuelle Stundensatz des Tabellenentgelts, ist in entsprechender Anwendung des § 24 Abs. 3 Satz 3 TVöD zu berechnen. Nach jeder Zwischenrechnung ist einzeln zu runden (§ 24 Abs. 4 Satz 2 u. 3 TVöD). Zur Arbeitserleichterung sind diesem Informationsschreiben als **Anlage 1** die ab dem 1. April 2025 sowie ab dem 1. Mai 2026 maßgeblichen Stundenentgelte beigelegt.

2. Entgelte für Auszubildende, Studierende sowie Personen im Praktikum

Entsprechend der Tarifeinigung werden folgende Entgelte ab dem 1. April 2025 um einen Festbetrag in Höhe von 75 Euro monatlich und ab dem 1. Mai 2026 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 75 Euro monatlich erhöht:

- die Ausbildungsentgelte der Auszubildenden, die unter den Geltungsbereich des TVAöD – Besonderer Teil BBiG oder den TVAöD – Besonderer Teil Pflege fallen;
- die Entgelte der Personen im Praktikum nach dem TVPöD.

Die entsprechenden Entgelte ergeben sich aus den jeweiligen Änderungstarifverträgen. Zur Arbeitserleichterung sind diese Entgelte zusammenfassend in **Anlage 2** zu diesem Informationsschreiben ausgewiesen.

3. Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

Das Entgelt zum Ausgleich für Sonderformen der Arbeit erhöht sich, soweit es in Bezug zum Tabellenentgelt und damit zur Entgelttabelle steht. Die Erhöhung des Tabellenentgelts wirkt sich somit direkt auf die Höhe der Zeitzuschläge nach § 8 Abs. 1 TVöD sowie die Höhe der Rufbereitschaftspauschale nach § 8 Abs. 3 TVöD aus.

Die Zulage für ständige Wechselschichtarbeit gemäß § 8 Abs. 5 Satz 1 TVöD wird ab dem 1. Juli 2025 von 105 Euro monatlich auf 200 Euro monatlich angehoben. Der Stundensatz gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 TVöD wird zu demselben Zeitpunkt von 0,63 Euro pro Stunde auf 1,18 Euro pro Stunde erhöht.

Die Zulage für ständige Schichtarbeit gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 TVöD wird ab dem 1. Juli 2025 von 40 Euro monatlich auf 100 Euro monatlich angehoben. Der Stundensatz gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 TVöD wird zu demselben Zeitpunkt von 0,24 Euro pro Stunde auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.

Zur Berechnung der Zeitzuschläge, die nach einem Vomhundertsatz des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts berechnet werden, können die zur Arbeitserleichterung diesem Informationsschreiben als **Anlage 3** beigefügten Tabellen angewandt werden.

Ab dem 1. Januar 2027 werden anders als bisher die vorgenannten Zulagen für Wechselschicht- und Schichtarbeit bei allgemeinen Entgeltanpassungen jeweils um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten Vomhundertsatz erhöht. Diese Regelung gilt für Tarifsteigerungen nach dem 31. Dezember 2026.

4. Sonderform der Arbeit „Erhöhungsstunden“

Mit Wirkung ab 1. Januar 2026 wird die neue Sonderform der Arbeit „Erhöhungsstunden“ in § 8 Absatz 7 TVöD (n. F.) für Beschäftigte mit einer erhöhten wöchentlichen Arbeitszeit eingeführt. Nähere Erläuterungen hierzu liegen bislang nicht vor und müssen deshalb einem gesonderten Informationsschreiben vorbehalten bleiben.

5. Zulagen nach dem TV EntgO Bund (§§ 15 bis 18 TV EntgO Bund)

Die Ausbildungszulagen, Entgeltgruppenzulagen und Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst erhöhen sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz (§ 19 TV EntgO Bund). Dabei bleiben Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen unberücksichtigt. Die Zulagen werden somit ab dem 1. April 2025 um 3,0 % und ab dem 1. Mai 2026 um weitere 2,8 % erhöht.

6. Regelungen für den Krankenhausbereich (TVöD-BT-K)

§ 46 (Bund) Nr. 18 Absatz 2 TVöD-BT-V wird dahingehend angepasst, dass für die medizinischen Beschäftigten die Regelungen der §§ 41 bis 52 sowie 55 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst - Besonderer Teil Krankenhäuser - (BT-K) - vom 1. August 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 15 zum BT-K vom 6. April 2025 entsprechend gelten, soweit in den dort nachfolgenden Regelungen nicht etwas anderes bestimmt ist (siehe § 1 Teil A des Änderungstarifvertrags Nr. 32 zum TVöD-BT-V). Soweit die Zulagen dynamisch ausgestaltet sind, sind diese am 1. April 2025 um 3,11 % und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 % zu erhöhen. Daraus ergeben sich in Einzelnen folgende Änderungen / Anpassungen:

Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen P 5 bis P 16 eingruppiert sind, erhalten in entsprechender Anwendung des § 52 Absatz 6 TVöD-BT-K seit dem 1. März 2021 eine Pflegezulage zuzüglich zum Tabellenentgelt. Die Pflegezulage beträgt bis 31. März 2025 monatlich 133,80 Euro und verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien

vereinbarten Vomhundertsatz. Ab dem 1. April 2025 beträgt die Pflegezulage monatlich 137,96 Euro und ab dem 1. Mai 2025 monatlich 141,82 Euro.

7. Übernahme von Auszubildenden

Die Regelungen zur Übernahme von Auszubildenden nach § 16a TVAöD - Allgemeiner Teil – werden zum 1. Januar 2025 wieder in Kraft gesetzt und bis 31. März 2027 verlängert (§ 20 Absatz 6 TVAöD – Allgemeiner Teil –).

Mit Wirkung ab 1. August 2025 wird § 16a TVAöD – Allgemeiner Teil – neu gefasst. Demnach haben Auszubildende im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis Anspruch auf Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- Abschluss mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“,
- dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf bei dem Ausbildungsbetrieb,
- kein Entgegenstehen personenbedingter, verhaltensbedingter, betriebsbedingter oder gesetzlicher Gründe.

Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung ohne mindestens die Gesamtnote „Befriedigend“ gilt die bisherige Regelung des § 16a TVAöD – Allgemeiner Teil – für Auszubildende fort. In diesem Fall werden die Auszubildenden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis zunächst für die Dauer von zwölf Monaten in Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall die o. g. Gründe entgegenstehen.

8. Verpflegungszuschuss bei auswärtigen Ausbildungsmaßnahmen

Ab 1. Juli 2025 wird für Auszubildende nach dem TVAöD – Besonderer Teil BBiG – der Verpflegungszuschuss für volle Kalendertage der Anwesenheit bei auswärtigen Bildungsmaßnahmen erhöht. Für Auszubildende nach dem TVAöD – Besonderer Teil Pflege – wird dieser Verpflegungszuschuss in gleicher Höhe neu eingeführt.

Die Höhe des Verpflegungszuschusses bemisst sich in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung (§ 4 Nr. 23 Absatz 2 AR-M).

Außerdem können ab 1. Juli 2025 Auszubildenden im Bereich TVAöD – Besonderer Teil Pflege Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) im Bahnverkehr wie nach TVAöD – Besonderer Teil BBiG erstattet werden. Hierfür wird § 10a TVAöD – Besonderer Teil Pflege - entsprechend ergänzt.

9. Freiwillige Erhöhung der Arbeitszeit auf bis zu 42 Wochenstunden

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 können Arbeitgeber und Dienststellen mit Beschäftigten im Anwendungsbereich des TVöD auf Basis beiderseitiger Freiwilligkeit vereinbaren, die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit auf bis zu 42 Stunden zu erhöhen.

Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2025 wird klarstellend die Protokollerklärung zu § 6 TVöD ergänzt.

10. Langzeitkonten

Neben der schon bestehenden Möglichkeit der Einrichtung eines Langzeitkontos mit einzelnen Beschäftigten (§ 10 Abs. 6 TVöD und § 4 Nr. 10 AR-M) wird ab dem 1. Juli 2025 darüber hinaus die Möglichkeit aufgenommen, auch auf betrieblicher Ebene die Einrichtung von Langzeitkonten zu vereinbaren (§ 10 Abs. 7 TVöD (n. F.)). Dabei sind die sozialrechtlichen Vorgaben zu Wertguthabenvereinbarungen nach §§ 7b ff. SGB IV zu beachten.

11. Zeit-statt-Geld-Wahlmodell

Zum 01.01.2026 wird ein Zeit-statt-Geld-Wahlmodell eingeführt, bei dem Beschäftigte im Geltungsbereich des TVöD einen Teil ihrer Jahressonderzahlung im Wert von bis zu drei freien Tagen umtauschen können (Tauschtage). Nähere Erläuterungen hierzu bleiben einem gesonderten Informationsschreiben vorbehalten.

12. Urlaub

Mit Wirkung ab 1. Januar 2027 beträgt der jährliche Erholungsurlaubsanspruch 31 Arbeitstage. Dies gilt für alle Beschäftigten im Geltungsbereich des TVöD, Auszubildende im Geltungsbereich des TVAöD-BT- BBiG sowie TVAöD-BT-Pflege sowie Praktikantinnen / Praktikanten im Geltungsbereich des TVPöD.

ANLAGEN

Anlage 1

Tabelle Stundenentgelte TVöD Bund gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026 (in Euro)						
Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	33,43	35,62	38,06	41,39	44,81	47,06
14	30,39	32,37	34,96	37,83	41,03	43,32
13	28,12	30,29	32,76	35,44	38,59	40,30
12	25,33	27,83	30,75	33,98	37,78	39,58
11	24,49	26,79	28,95	31,29	34,49	36,29
10	23,66	25,46	27,51	29,72	32,19	33,00
9c	22,82	24,38	26,33	28,45	30,74	31,48
9b	21,99	22,70	24,48	26,44	28,59	30,39
9a	21,18	22,47	22,84	24,07	26,34	27,23
8	20,00	21,21	22,05	22,90	23,83	24,27
7	18,90	20,30	21,13	21,96	22,77	23,21
6	18,59	19,74	20,54	21,34	22,12	22,52
5	17,92	19,03	19,79	20,58	21,32	21,70
4	17,18	18,30	19,25	19,84	20,42	20,77
3	16,94	18,15	18,45	19,12	19,63	20,09
2	15,88	17,07	17,37	17,79	18,72	19,70
1		14,54	14,74	14,98	15,21	15,80

Tabelle Stundenentgelte TVöD Bund
gültig ab 1. Mai 2026
(in Euro)

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	34,37	36,62	39,12	42,55	46,07	48,38
14	31,25	33,28	35,94	38,89	42,17	44,53
13	28,90	31,13	33,67	36,43	39,67	41,43
12	26,04	28,61	31,61	34,93	38,84	40,69
11	25,18	27,54	29,76	32,16	35,46	37,31
10	24,32	26,17	28,28	30,56	33,10	33,93
9c	23,46	25,06	27,06	29,24	31,60	32,36
9b	22,61	23,33	25,16	27,18	29,39	31,24
9a	21,77	23,10	23,48	24,75	27,07	27,99
8	20,56	21,80	22,67	23,54	24,49	24,95
7	19,43	20,86	21,72	22,58	23,41	23,86
6	19,11	20,29	21,11	21,93	22,74	23,15
5	18,42	19,57	20,34	21,16	21,92	22,31
4	17,66	18,81	19,79	20,39	21,00	21,35
3	17,42	18,66	18,96	19,66	20,18	20,65
2	16,32	17,55	17,85	18,29	19,25	20,25
1		15,00	15,15	15,40	15,64	16,24

Anlage 2

Auszubildende			
gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026			

TVAöD - Besonderer Teil BBiG – (§ 1 Abs. 1 Buchst. a TVAöD – AT -)		TVAöD - Besonderer Teil Pflege – (§ 1 Abs. 1 Buchst. b TVAöD – AT -)	
Ausbildungsjahr	Ausbildungsentgelt	Ausbildungsjahr	Ausbildungsentgelt
1. Ausbildungsjahr	1.293,26 €	1. Ausbildungsjahr	1.415,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.343,20 €	2. Ausbildungsjahr	1.477,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.389,02 €	3. Ausbildungsjahr	1.578,38 €
4. Ausbildungsjahr	1.452,59 €		

Auszubildende			
gültig ab 1. Mai 2026			

TVAöD - Besonderer Teil BBiG – (§ 1 Abs. 1 Buchst. a TVAöD – AT -)		TVAöD - Besonderer Teil Pflege – (§ 1 Abs. 1 Buchst. b TVAöD – AT -)	
Ausbildungsjahr	Ausbildungsentgelt	Ausbildungsjahr	Ausbildungsentgelt
1. Ausbildungsjahr	1.368,26 €	1. Ausbildungsjahr	1.490,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.418,20 €	2. Ausbildungsjahr	1.552,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.464,02 €	3. Ausbildungsjahr	1.653,38 €
4. Ausbildungsjahr	1.527,59 €		

Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TVPöD gültig vom	
1. April 2025 bis 30. April 2026	

Praktikantin/Praktikant für den Beruf	Entgelt
• der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen, der der Heilpädagogin/des Heilpädagogen	2.101,21 €
• der pharm.-techn. Assistentin/des pharm.-techn. Assistenten, der Erzieherin / des Erziehers	1.877,02 €
• der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers	1.820,36 €

Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TVPöD	
gültig ab 1. Mai 2026	

Praktikantin/Praktikant für den Beruf	Entgelt
• der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen, der der Heilpädagogin/des Heilpädagogen	2.176,21 €
• der pharm.-techn. Assistentin/des pharm.-techn. Assistenten, der Erzieherin / des Erziehers	1.952,02 €
• der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers	1.895,36 €

Anlage 3

Zeitzuschläge nach § 8 Abs. 1 TVöD und Zuschlag nach § 8 Abs. 7 TVöD

Übersicht für Bund - gültig ab 1. April 2025 (in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 3 100 %	Überstunden		Nachtarbeit	Sonntags- arbeit	Feiertagsarbeit		24. u. 31.12. je ab 6 Uhr	Samstags** 13 - 21 Uhr	Zuschlag Erhöhungsstd.****	
		E 1 - 9b	E 9c - 15			ohne FA*	mit FA*			E 1 - 9b	E 9c - 15
		30%	15%			20%	25%			135%	35%
15	38,06		5,71	7,61	9,52	51,38	13,32	13,32	7,61		3,81
14	34,96		5,24	6,99	8,74	47,20	12,24	12,24	6,99		3,50
13	32,76		4,91	6,55	8,19	44,23	11,47	11,47	6,55		3,28
12	30,75		4,61	6,15	7,69	41,51	10,76	10,76	6,15		3,08
11	28,95		4,34	5,79	7,24	39,08	10,13	10,13	5,79		2,90
10	27,51		4,13	5,50	6,88	37,14	9,63	9,63	5,50		2,75
9c	26,33		3,95	5,27	6,58	35,55	9,22	9,22	5,27		2,63
9b	24,48	7,34		4,90	6,12	33,05	8,57	8,57	4,90	6,12	
9a	22,84	6,85		4,57	5,71	30,83	7,99	7,99	4,57	5,71	
9a***	24,07	7,22		4,81	6,02	32,49	8,42	8,42	4,81	6,02	
8	22,05	6,62		4,41	5,51	29,77	7,72	7,72	4,41	5,51	
7	21,13	6,34		4,23	5,28	28,53	7,40	7,40	4,23	5,28	
6	20,54	6,16		4,11	5,14	27,73	7,19	7,19	4,11	5,14	
5	19,79	5,94		3,96	4,95	26,72	6,93	6,93	3,96	4,95	
4	19,25	5,78		3,85	4,81	25,99	6,74	6,74	3,85	4,81	
3	18,45	5,54		3,69	4,61	24,91	6,46	6,46	3,69	4,61	
2	17,37	5,21		3,47	4,34	23,45	6,08	6,08	3,47	4,34	
1	14,74	4,42		2,95	3,69	19,90	5,16	5,16	2,95	3,69	

* FA = Freizeitausgleich; ** soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt; 9a*** = Stufe 4 als Besitzstand für in EG 9a übergeleitete Beschäftigte gemäß § 27 Abs. 3 Satz 5 TVÜ-Bund; **** Erhöhungsstunde (§ 8 Abs. 7 TVöD) mit Einführung ab 1. Januar 2026 gültig

Zeitzuschläge nach § 8 Abs. 1 TVÖD und Zuschlag nach § 8 Abs. 7 TVÖD

Übersicht für Bund - gültig ab 1. Mai 2026 (in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 3 100 %	Überstunden		Nachtarbeit	Sonntags- arbeit	Feiertagsarbeit		24. u. 31.12. je ab 6 Uhr	Samstags** 13 - 21 Uhr	Zuschlag Erhöhungsstunden	
		E 1 - 9b	E 9c - 15			ohne FA*	mit FA*			E 1 - 9b	E 9c - 15
		30%	15%	20%	25%	135%	35%	35%	20%	25%	10%
15	39,12		5,87	7,82	9,78	52,81	13,69	13,69	7,82		3,91
14	35,94		5,39	7,19	8,99	48,52	12,58	12,58	7,19		3,59
13	33,67		5,05	6,73	8,42	45,45	11,78	11,78	6,73		3,37
12	31,61		4,74	6,32	7,90	42,67	11,06	11,06	6,32		3,16
11	29,76		4,46	5,95	7,44	40,18	10,42	10,42	5,95		2,98
10	28,28		4,24	5,66	7,07	38,18	9,90	9,90	5,66		2,83
9c	27,06		4,06	5,41	6,77	36,53	9,47	9,47	5,41		2,71
9b	25,16	7,55		5,03	6,29	33,97	8,81	8,81	5,03	6,29	
9a	23,48	7,04		4,70	5,87	31,70	8,22	8,22	4,70	5,87	
9a***	24,75	7,43		4,95	6,19	33,41	8,66	8,66	4,95	6,19	
8	22,67	6,80		4,53	5,67	30,60	7,93	7,93	4,53	5,67	
7	21,72	6,52		4,34	5,43	29,32	7,60	7,60	4,34	5,43	
6	21,11	6,33		4,22	5,28	28,50	7,39	7,39	4,22	5,28	
5	20,34	6,10		4,07	5,09	27,46	7,12	7,12	4,07	5,09	
4	19,79	5,94		3,96	4,95	26,72	6,93	6,93	3,96	4,95	
3	18,96	5,69		3,79	4,74	25,60	6,64	6,64	3,79	4,74	
2	17,85	5,36		3,57	4,46	24,10	6,25	6,25	3,57	4,46	
1	15,15	4,55		3,03	3,79	20,45	5,30	5,30	3,03	3,79	

* FA = Freizeitausgleich ** soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt

9a*** = Stufe 4 als Besitzstand für in EG 9a übergeleitete Beschäftigte gemäß § 27 Abs. 3 Satz 5 TVÜ-Bund

